

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserentnahme im Bereich der Schadstofffahne des ehemaligen Gaswerks in der Gemarkung Darmstadt der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Das Regierungspräsidium Darmstadt erlässt auf Grundlage von § 100 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), und des § 63 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), folgende

I. Allgemeinverfügung



1. Untersagung der Grundwasserentnahme

Die Entnahme von Grundwasser mittels technischer Einrichtungen zum Zwecke der Trinkwasser- oder Brauchwassernutzung wird für die nachfolgend bezeichneten Grundstücke in der Gemarkung Darmstadt untersagt:

Flur 13

Flurstücks-Nr. 176/6

Flur 14

Flurstücks-Nrn. 1/12, 1/24, 1/25, 5/17, 200, 203/1, 203/2, 204/6, 204/7, 204/8, 204/11, 204/12, 204/13, 204/15, 204/16, 204/17, 204/18, 204/20, 204/21, 204/22, 204/23, 198, 199, 186, 15/5, 173/5, 173/6, 173/7, 174, 175, 176/1, 176/2, 176/3, 177, 178, 179, 180/3, 180/5, 180/7, 180/8, 183/1, 140/2, 145, 146, 147/2, 148/1, 148/3, 150/1, 151, 149, 142/3, 155/1, 155/12, 37/7, 37/8, 155/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/10, 39/12, 40/4, 40/5, 40/6, 40/8

Flur 34

Flurstücks-Nrn. 371, 373, 342/1, 343, 366/1, 366/2, 366/3, 366/4, 367/1, 367/2, 367/3, 367/4, 367/5, 367/6, 368, 369/1, 369/2, 369/3, 369/4, 369/5, 369/6, 370, 340, 330/1, 330/2, 339, 331, 338, 329/10, 329/11, 329/12, 329/4, 112/1, 115/1, 116/1, 118/3, 318/1, 318/2, 119/1, 127/3, 128/3, 129/1, 126/3, 319, 124/2, 125/1, 122/4, 120/1, 121/4, 202/1, 205/1, 206/1, 291/5, 320/2, 194/1, 195/1, 196/1, 197/2, 197/3, 198/1, 198/2, 199/5, 199/4, 199/1, 201/1, 200/1, 200/2, 200/3, 191/1, 192/1, 193/2, 326/9, 326/12, 220/3, 220/6, 220/7, 220/16, 220/18, 220/21, 220/22.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Entnahmeverbots ergibt sich aus der dieser Verfügung als Anlage beigefügten Übersichtskarte. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Adressatenkreis

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen (insbesondere Eigentümer, Pächter oder sonst Nutzungsberechtigte), die aufgrund bestehender



wasserrechtlicher Zulassungen oder aus sonstigen Gründen berechtigt sind oder beabsichtigen, in dem unter Ziffer 1 genannten Bereich Grundwasser zu entnehmen.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. August 2026, dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, in Kraft.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

6. Aufhebung der bisherigen Verfügung

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung vom 13. März 2012 aufgehoben.

II. Begründung

1. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 HWG kann die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung Maßnahmen treffen, um drohende Beeinträchtigungen Einzelner oder Gefährdungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Benutzung eines Gewässers - hier des potenziell belasteten Grundwassers - zu verhindern.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist im vorliegenden Fall gemäß § 64 Abs. 5 HWG als Obere Wasserbehörde für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes zuständig.

2. Sachverhalt

Auf dem Grundstück Frankfurter Straße 100 in Darmstadt befand sich das ehemalige Gaswerk der Stadt. Durch dessen früheren Betrieb und insbesondere infolge kriegsbedingter Zerstörungen im Jahr 1944 kam es zu erheblichen schädlichen Bodenveränderungen.

Seit der Altlastenfeststellung vom 23. April 1991 wird der Standort umfassend saniert. Die Maßnahmen umfassten zunächst insbesondere Bodenaushub oberhalb des



Grundwasserspiegels. Im Rahmen von Bodensanierungsmaßnahmen im Jahr 2008 wurden erstmals tieferreichende Kontaminationen bis in den grundwasserführenden Bereich festgestellt.

Weitergehende Untersuchungen in den Jahren 2009 und 2010 ergaben eine erhebliche Belastung des Grundwassers im Abstrombereich des ehemaligen Gaswerksgeländes. Die Sanierung erfolgt seither durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt auf Grundlage des vom Regierungspräsidium Darmstadt am 13. Juli 2011 für verbindlich erklärten Rahmensanierungsplans sowie der Sanierungsanordnungen des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12. April 2012 und 3. Februar 2017.

Die Schadstofffahne bewegt sich in westliche Richtung und enthält insbesondere Benzol.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 12. März 2012 wurde die Grundwasserentnahme im betroffenen Bereich untersagt.

3. Anlass der Neuregelung

Die Ergebnisse des halbjährlich durchgeführten Grundwassermonitorings sowie weiterer regelmäßiger Boden- und Grundwasseruntersuchungen zeigen inzwischen eine Verlagerung der Schadstofffahne in nördliche Richtung.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den räumlichen Geltungsbereich des bisherigen Entnahmeverbots anzupassen. Einzelne Grundstücke waren neu einzubeziehen, andere aus dem Geltungsbereich zu entlassen.

Zur besseren Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird die Regelung insgesamt neu gefasst.

4. Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Im Bereich der Schadstofffahne liegen Grundwasserverunreinigungen mit Benzol vor. Benzol ist ein gesundheitsgefährdender Stoff.

Als maßgeblicher Bewertungsmaßstab wird der Grenzwert der Trinkwasserverordnung für Benzol in Höhe von 1 µg/l herangezogen. Dieser Wert stellt aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine geeignete und zumutbare Abgrenzung dar.

Solange dieser Wert im betroffenen Gebiet überschritten wird, besteht bei einer Nutzung des Grundwassers zu Trink- oder Brauchwasserzwecken die konkrete Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen.



Die Untersagung der Grundwasserentnahme ist geeignet und erforderlich, um eine Gefährdung von Grundstückseigentümern, Nutzungsberechtigten sowie der Allgemeinheit zu verhindern. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich.

Das Entnahmeverbot kann aufgehoben werden, sobald im Bereich der betroffenen Grundstücke der maßgebliche Grenzwert dauerhaft eingehalten wird.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9), im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Ohne sofortige Vollziehung bestünde die Gefahr, dass trotz der festgestellten Belastung weiterhin Grundwasser entnommen oder neue Entnahmen aufgenommen werden. Dies würde eine konkrete Gefährdung der Gesundheit Einzelner sowie der Allgemeinheit begründen.

Das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit und der Gefahrenabwehr überwiegt daher das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

6. Öffentliche Bekanntmachung

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt am 3. August 2026 im Hessischen Staatsanzeiger. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt zudem gemäß § 41 Abs. 3 und 4 HVwVfG auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie der Wissenschaftsstadt Darmstadt und im „Darmstädter Echo“.

7. Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 13. März 2012 wird gemäß § 49 Abs. 1 und 4 HVwVfG mit Inkrafttreten dieser Neufassung aufgehoben.

Die Neufassung ist zweckmäßig, da die umfangreichen Änderungen des räumlichen Geltungsbereichs so klarer und nachvollziehbarer dargestellt werden können.



III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293
Darmstadt, erhoben werden.

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage ganz
oder teilweise wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Darmstadt

Geschäftszeichen: 0029-IV-Da 41.1-79.e.10.11-00008#2026-00001

Darmstadt, 7. Juli 2026